

08.09.98

G - A - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Technische Hilfsstoff-Verordnung
und zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

A. Zielsetzung

Die Richtlinien

- 97/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1997 zur dritten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden, und
- 97/48/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur zweiten Änderung der Richtlinie 82/711/EWG des Rates über die Grundregeln für die Ermittlung der Migration von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,

sind in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden die vorstehend genannten Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:
Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.
2. Vollzugsaufwand:

Den Ländern und Gemeinden kann die Verordnung durch die notwendigen Mehruntersuchungen Mehrkosten verursachen, die wie folgt veranschlagt werden:

Bremen

Personalkosten	10.000,-- DM
----------------	--------------

Hamburg

Personalkosten	20.000,-- DM
----------------	--------------

Nordrhein-Westfalen

Personalkosten	20.000,-- DM
----------------	--------------

Schleswig-Holstein

Einmalige Investitionskosten	53.000,-- DM
Personalkosten	10.000,-- DM.

Die übrigen Länder haben hierzu keine näheren Angaben gemacht.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung gilt innerhalb des Anwendungsbereiches für alle Branchen, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln und in Verkehr bringen; dies betrifft sowohl Klein- und mittelständische Betriebe als auch Großbetriebe des Handwerks, der Industrie, des Handels und der Gastronomie sowie der Gemeinschaftsverpflegung.

Aufgrund der Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Bestimmungen können sich für die Wirtschaft zusätzliche Kosten durch Untersuchung ihrer Erzeugnisse ergeben. Es ist daher nicht auszuschließen, daß dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen bei den betroffenen Aromen führt, jedoch sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau kaum zu erwarten. Für Klein- und mittelständische Betriebe sind durch diese Verordnung besondere Kostenbelastungen oder -entlastungen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen lassen sich im vorhinein nicht quantifizieren, weil Angaben über die zusätzliche kostenmäßige Belastung der Wirtschaft im Einzelfall als Folge der Umsetzung der EU-Richtlinien nicht vorliegen.

08.09.98

G - A - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Änderung der Technische Hilfsstoff-Verordnung
und zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Be 5/98

Bonn, den 8. September 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung zur Änderung der Technische Hilfsstoff-Verordnung
und zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
zur Änderung der Technische Hilfsstoff-Verordnung
und zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung¹⁾
Vom . . .

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft sowie
- auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes:

Artikel 1
Änderung der Technische Hilfsstoff-Verordnung

Die Technische Hilfsstoff-Verordnung vom 8. November 1991 (BGBl. I S. 2100), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230), wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer § 8 wird eingefügt:

¹⁾ Mit dieser Verordnung werden die Richtlinien

- 97/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1997 zur dritten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. EG Nr. L 331 S. 7), und
- 97/48/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur zweiten Änderung der Richtlinie 82/711/EWG des Rates über die Grundregeln für die Ermittlung der Migration von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 222 S. 10),

in deutsches Recht umgesetzt.

**„§ 8
Übergangsregelung**

Bis zum 26. April 1999 dürfen Lebensmittel nach den bis zum [eintragen: Tag der Verkündung] geltenden Vorschriften hergestellt, behandelt oder gekennzeichnet und auch danach bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.“

2. Der bisherige § 8 wird § 9.
3. In Anlage 1 wird die Angabe „Butylacetat“ gestrichen.
4. Anlage 2 Nr. 1 Spalte 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„Herstellung oder Fraktionierung von Fetten und Ölen und Herstellung von Kakaobutter	1 mg/kg im Fett oder Öl oder in der Kakaobutter
Herstellung von entfetteten Proteinerzeugnissen und entfettetem Mehl	10 mg/kg im Lebensmittel, das die entfetteten Proteinerzeugnisse und das entfettete Mehl enthält
	30 mg/kg in entfetteten Sojaerzeugnissen, wie sie an den Endverbraucher verkauft werden
Herstellung von entfetteten Getreidekeimen	5 mg/kg in entfetteten Getreidekeimen“.

5. In Anlage 3 wird die Angabe „Methyl-Propan-1-ol 1 mg/kg“ durch die Angabe „1,1,1,2-Tetrafluorethan 0,02 mg/kg“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

In Anlage 10 Nr. 1 Spalte 3 der Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5) wird nach der Angabe „Gliederungsnummer B 80.30-1 (EG),“ die Angabe „Stand April 1993“ durch die Angabe „Stand Januar 1998“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Mit dieser Verordnung werden die Richtlinien

- 97/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1997 zur dritten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden, und
- 97/48/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur zweiten Änderung der Richtlinie 82/711/EWG des Rates über die Grundregeln für die Ermittlung der Migration von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,

in deutsches Recht umgesetzt.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Den Länder und Gemeinden kann die Verordnung durch die notwendigen Mehruntersuchungen Mehrkosten verursachen, die wie folgt veranschlagt werden:

Bremen		
	Personalkosten	10.000,-- DM
Hamburg		
	Personalkosten	20.000,-- DM
Nordrhein-Westfalen		
	Personalkosten	20.000,-- DM
Schleswig-Holstein		
	Einmalige Investitionskosten	53.000,-- DM
	Personalkosten	10.000,-- DM.

Die übrigen Länder haben hierzu keine näheren Angaben gemacht.

Die Verordnung gilt innerhalb des Anwendungsbereiches für alle Branchen, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln und in Verkehr bringen; dies betrifft sowohl Klein- und mittelständische Betriebe als auch Großbetriebe des Handwerks, der Industrie, des Handels und der Gastronomie sowie der Gemeinschaftsverpflegung.

Aufgrund der Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Bestimmungen können sich für die Wirtschaft zusätzliche Kosten durch Untersuchung ihrer Erzeugnisse ergeben. Es ist daher nicht auszuschließen, daß dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen bei den betroffenen Aromen führt, jedoch sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau kaum zu erwarten. Für Klein- und mittelständische Betriebe sind durch diese Verordnung besondere Kostenbelastungen oder -entlastungen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen lassen sich im vorhinein nicht quantifizieren, weil Angaben über die zusätzliche kostenmäßige Belastung der Wirtschaft im Einzelfall als Folge der Umsetzung der EU-Richtlinien nicht vorliegen.

Im einzelnen:

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird die Technische Hilfsstoff-Verordnung an den technologischen Fortschritt angepaßt. Die Stoffe Butylacetat und Methyl-Propan-1-ol werden nicht mehr benötigt und können daher aus der Liste der zugelassenen Extraktionslösungsmittel gestrichen werden. Der Anwendungsbereich von Hexan als Extraktionslösungsmittel wird gegenüber der geltenden Verordnung eingeschränkt. Neu zugelassen wird der Stoff 1,1,1,2-Tetrafluorethan. Abgesehen von den zugelassenen Rückständen im Lebensmittel wird das Lösungsmittel im Herstellungsprozeß zurückgeführt, so daß bei seiner Verwendung unter diesen Bedingungen kein Einfluß auf die globale Erwärmung der Atmosphäre zu erwarten sein dürfte.

Zu Artikel 2

Mit der Richtlinie 97/48/EG werden die Grundregeln für die Ermittlung der Migration von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, an den wissenschaftlichen Kenntnisstand angepaßt und neu gefaßt. Diese Neufassung der Grundregeln wurde in das Analysenverfahren unter der Gliederungsnummer B 80.30-1 (EG) (Stand Januar 1998) in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes übernommen und unter dem Datum Januar 1998 veröffentlicht. Sie ersetzt die ursprüngliche Fassung nach dem Stand April 1993.

Durch die Änderung des Datums in Anlage 10 Nr. 1 der Bedarfsgegenständeverordnung von April 1993 in Januar 1998 wird vorgeschrieben, daß bei der Prüfung, ob die dort aufgeführten Bedarfsgegenstände mit den Vorschriften der Verordnung übereinstimmen, die aktualisierte Fassung der amtlichen Methode unter der Gliederungsnummer B 80.30-1 (EG) anzuwenden ist.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

06.11.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Technische Hilfsstoff-Verordnung und zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 731. Sitzung am 6. November 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.